

# Würde und Ökonomie Zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes BTHG



# Themen

- 1. Einführung**
- 2. Beratung - EUTB**
- 3. Teilhabe-/Gesamtplan- und  
Bedarfsfeststellungsverfahren**
- 4. Wohnen, Trennung der Leistungen**
- 5. Teilhabe am Arbeitsleben**

# 1. Einführung

## Ziele - Sachebene

- Umsetzung d. UN-Behindertenrechtskonvention
- Beendigung d. „Fürsorgesystems“
- Personenzentrierung d. Teilhabeleistung
  - Leistungsgewährung unabhängig v. d. Wohnform
- Stärkung d. Zuganges zum **allg. Arbeitsmarkt**
- Etablierung eines bundeseinheitlichen Verfahrens zur Bedarfsermittlung und Feststellung

# 1. Einführung

## Ziele - Finanzebene

- Entlastung der Kommunen  
*und*
- Keine neue bzw. bremsen der  
Ausgabendynamik in der  
Eingliederungshilfe

# 1. Einführung - Struktur

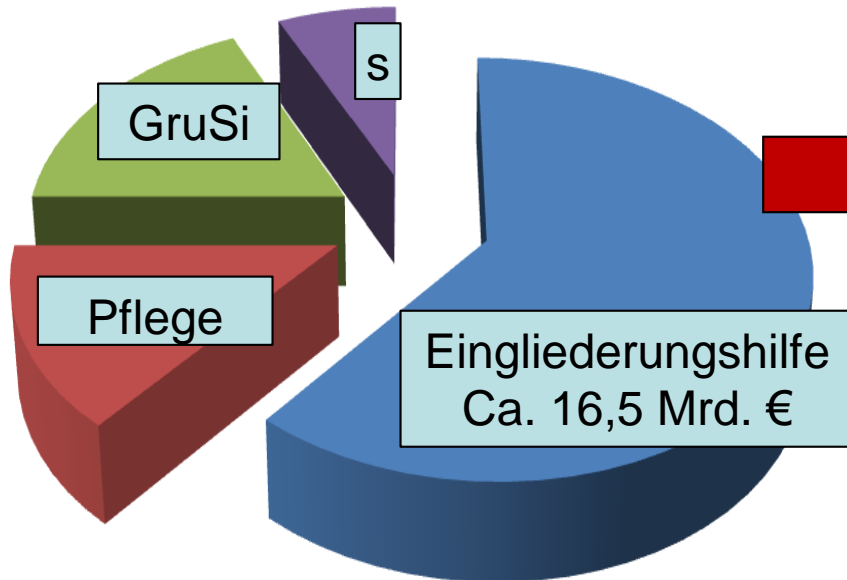
## Artikel 1 - SGB IX Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung

- **Teil 1:** Regelungen für Menschen mit Behinderung u. v. Behinderung bedrohte Menschen und Verfahrensregelungen
- **Teil 2:** Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung
- **Teil 3:** Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen

# 1. Einführung - Struktur

Neugliederung = Selbstbestimmung???

**Sozialhilfe**



**SGB IX  
Rehabilitation  
Teilhabe  
Teil 2**

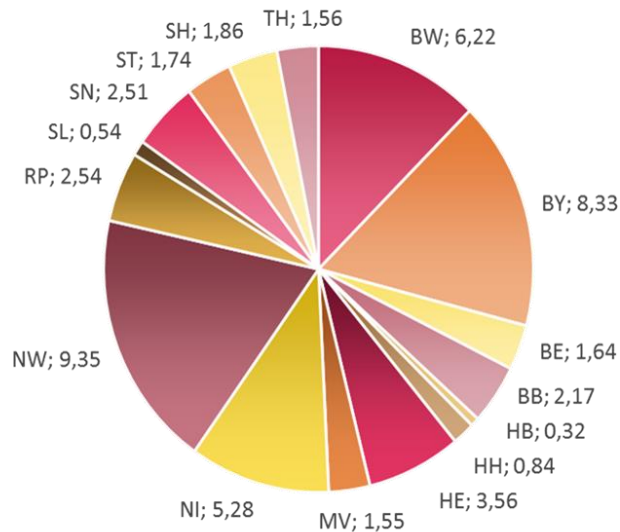
Leistungen für  
Selbstbestimmte  
Lebensführung  
für Menschen  
mit Behinderung

# 1. Einführung Zeitplan

- **Stufe 1 – 2017**
  - Schwerbehindertenrecht, Einkommen/Vermögen
- **Stufe 2 – 2018**
  - Beratung, Teilhabe- und Gesamtplanverfahren  
Vertragsrecht, Arbeitsleben
- **Stufe 3 – 2020**
  - Eingliederungshilfe, Einkommen/Vermögen
- **Stufe 4 – 2023**
  - Personenkreis

## 2. Teilhabeberatung

- Stärkung der Selbstbestimmung
- Frühzeitig und niedrighschwellig
- Ergänzend zu den Reha-Trägern
- Unabhängig von Reha-Trägern und Anbietern



- Peer-Beratung
- Förderung durch den Bund
- Befristet bis 2022



# 3. Teilhabeplanverfahren

## Leistungscoordination – 1.1.2018

### Gemeinsame Empfehlung Reha-Prozess

- Arbeitsstand: öffentlich – 12.01.2018
- Zielgruppe: Reha-Träger
- Beteiligungs- u. Zustimmungsverfahren folgt
- Formular: Teilhabeplan

**Teilhabeplan ist zu erstellen, wenn der Leistungsberechtigte es wünscht.**

# 3. Gesamtplanverfahren – ab 1.1.2018

## Steuerung durch Wirkungskontrolle

- Dokumentation d. Teilhabeprozesses
- Ermittlung des individuellen Bedarfes
  - Bindung an die ICF bzw. 9 Lebensbereiche

## Aussagen

- Aktivitäten d. Leistungsberechtigten
- Selbsthilferesourcen
- Kriterien für Wirkungskontrolle
- Sach- oder pauschale Geldleistung
- Anteil Barmittel (2020)

## Teilhabezielvereinbarung – Kannbestimmung!

# 3. Bedarfsfeststellungsverfahren Teilhabe-/Gesamtplan

**Alle gemeinsam und jeder für sich allein!**



# Neu: Antragstellung ab 2020 für Leistungen der Eingliederungshilfe

- Wird zwingend notwendig
- Vorteil:  
nur einen Antrag für  
verschiedene Leistungen
- Löst Prüfungs- und Handlungspflichten der  
Teilhabe- und Gesamtplanung aus

# 4. Wohnen

## Trennung der Leistungen

- Paradigmenwechsel
- Gemeinschaftliches ersetzt stationäres Wohnen
- Trennung der Leistungen
  - existenzsichernde Leistungen (HLU/KdU)
  - Leistungen der Eingliederungshilfe/Fachmaßnahme
  - Nicht in sog. Internaten und < 18-Jährigen
  - Unterschiedliche Interessen
  - Individueller Barbetrag ab 2020

 **.leistungsrechtliche nicht heimrechtl. Betrachtung !**

## 4. Wohnen Wunsch- und Wahlrecht



Einzelwohnen in eigener Wohnung real möglich.

- **Allerdings**
  - Gilt dieses nur für die Fachleistung
  - Nicht für die Kosten der Unterkunft (§ 42 SGB XII)

## 4. Wohnen

### Poolen von Leistungen

- Einschränkung und Zulässigkeit von Poolleistungen bei Assistenz im Wohnen

### Ausschluss

- Gestaltung sozialer Beziehungen
- Persönliche Lebensplanung

### Zu klären im Einzelfall

- Ist gepoolte Leistung zumutbar?

## 4. Wohnen

### Fach-/Assistenzleistungen

**Ziel:** Selbstbestimmte

Lebensführung im Alltag

### Merkmale

- Vollständige und teilweise Übernahme
- Qualifizierte/nicht qualifizierte Leistungen
- Grundlage: Gesamtplan
- Mensch mit Behinderung entscheidet über
  - Ablauf, Ort und Zeitpunkt



# 4. Wohnen-Vertragsrecht

- ✓ Trennung der Leistungen
- Leistungs- u. Vergütungsvereinbarung
- KEINE Prüfungsvereinbarung
  - ⇒ **Gesetzl. Prüfrecht d. Sozialhilfeträgers**
  - ⇒ Wirtschaftlichkeits- u. Qualitätsprüfung, Wirksamkeit
- **Kürzung d. Vergütung bei Vertragsverstößen**
- Gesamtplan: Wirkungskontrolle
- Schiedsstellenfähigkeit d. Leistungsvereinbarung
- Verordnungsermächtigung

# 5. Teilhabe am Arbeitsleben

- Stärkung des Wahlrechtes
  - **Andere Leistungsanbieter**
  - Budget für Arbeit
  - Rückkehrrecht in WfbM
- Stärkung: Schwerbehindertenvertretung, Werkstatträte
- Verpflichtung der Leistungsanbieter zur Zusammenarbeit
- **Modellvorhaben: Stärkung d. Rehabilitation**

**Keine Gleichstellung f. Menschen mit hohem Bedarf!**

## 5. Teilhabe am Arbeitsleben

### Andere Anbieter

- Mehr Auswahl für Menschen mit Behinderung
- Abbau der Plätze in der WfbM
- Wettbewerbsstärkung
- Beschränkung: WfbM-fähige Personen
- Zuverdienst offen
- **Tagesstätten offen**



**Werkstatt light?**

**Institutions- versus Personenorientierung!**

# 5. Teilhabe am Arbeitsleben

## Andere Anbieter

Zwei Bereiche

- Berufsbildungsbereich
  - Antrag – Trägerzulassung bei der
  - Fachkonzept der BA
- Arbeitsbereich
  - Vertragsrecht SGB XII / IX
  - Empfehlungen der BAGüS

# 5. Teilhabe am Arbeitsleben

## Reha-Pro

### Modellprojekte ab Juli 2018

- Eckpunkte der Förderung umfassen Aktivitäten, z.B.:
  - Erprobung eines trägerübergreifenden Fallmanagements
  - Stärkere Vernetzung von medizinischer und beruflicher Rehabilitation
  - Spezifische Angebote für psychisch kranke Menschen und Suchtkranke
  - Coaching durch freiberufliche Experten, gesundheitliche Aufklärung, Ernährungsberatung

# Zusammenfassung

- Landesgesetzgebung
- Teilhabe-/Gesamtplanung
- Zielstellungen und Wirksamkeitsprüfungen
- Vertragsgestaltung
- Arbeit/Beschäftigung/Zuverdienst:  
Sicherung der beruflichen Teilhabe f.  
Menschen m. hohem u. komplexen  
Unterstützungsbedarf



**„Der Test für die Politik ist nicht, wie etwas beginnt, sondern wie es endet“  
(Henry Kissinger)**

**Vielen Dank!**

<http://www.der-paritaetische.de/schwerpunkte/bundesteilhabegesetz/>